



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BS/032/2026

Sachgebiet Bürgerservice	Sachbearbeiter Wiencke-Bimesmeier, Michaela	Datum: 20.10.2026
-----------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	26.10.2026		öffentlich

Änderung des BayKiBiG zum 01.01.2027 – Wegfall des staatlichen Elternbeitragszuschusses und Auswirkungen auf die Elternbeiträge

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften vom 28. Juli 2026 hat der Freistaat Bayern die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geordnet. Die wesentlichen Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 2026 gewährt der Freistaat Bayern für Kinder im Kindergartenalter einen Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 Euro. Dieser wird für die Zeit ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt und führt zu einer entsprechenden unmittelbaren Entlastung der Eltern.

Mit Inkrafttreten der BayKiBiG-Reform zum 1. Januar 2027 entfällt dieser staatliche Beitragszuschuss als eigenständige und unmittelbar dem Elternbeitrag zugeordnete Förderleistung. Die hierfür bislang bereitgestellten staatlichen Haushaltsmittel werden nach der gesetzlichen Neuregelung in voller Höhe bei der Berechnung des Qualitätsbonus berücksichtigt und damit in die allgemeine staatliche Förderung der Kindertageseinrichtungen überführt. Der neue Art. 20 Abs. 1 BayKiBiG bestimmt ausdrücklich, dass bei der Berechnung des Qualitätsbonus insbesondere die bisher für den 100-Euro-Beitragszuschuss bereitgestellten Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die rechtliche Änderung sollte dazu führen, dass die Träger finanziell entlastet werden, da die bisher den Eltern gewährte Förderung direkt dem Träger zur Verfügung gestellt wird. Idealerweise wird dies zu einer Verringerung der von der Gemeinde übernommenen Defizite führen. Für eine Musterberechnung stellte der Freistaat eine Excel-Tabelle zur Berechnung zur Verfügung. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass diese Tabelle noch mit einigen Unsicherheiten behaftet ist. Verlässliche Zahlen werden sich wohl erst im Lauf des nächsten Betreuungsjahres ergeben.

Mit den neuen Regelungen entfällt ab dem 1. Januar 2027 die Weitergabe eines Betrages von 100 Euro je Kindergartenkind zur unmittelbaren Reduzierung des jeweiligen Elternbeitrags. Die Reform verpflichtet weder die Gemeinden noch die Träger von Kindertageseinrichtungen, diesen Betrag aus eigenen Mitteln weiterhin als individuelle Beitragsentlastung zu gewähren. Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt grundsätzlich bei den jeweiligen Trägern bzw. bei kommunalen Einrichtungen bei der Kommune.

Für eine Erhöhung der Elternbeiträge müssen die jeweiligen Träger ihre Satzungen ändern. Für die gemeindlichen Einrichtungen Ganztagsbetreuung, Kinderhort und Mittagsbetreuung gelten die neuen Regelungen nicht, weil hier keine Zuschüsse gewährt wurden.

Eine Fortführung der bisherigen Entlastung um monatlich 100 Euro je anspruchsberechtigtem Kind aus Mitteln der Gemeinde Neufahrn b. Freising würde deshalb ab dem 1. Januar 2027 eine **zusätzliche freiwillige kommunale Leistung** darstellen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde Neufahrn und der bereits bestehenden erheblichen kommunalen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung ist die Übernahme einer solchen zusätzlichen freiwilligen Leistung aus dem Gemeindehaushalt derzeit nicht darstellbar.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt deshalb den mit Ablauf des 31. Dezember 2026 entfallenden staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro je Kind und Monat **nicht durch eine entsprechende freiwillige kommunale Leistung zu ersetzen**. Auch eine Abrechnung über den Defizitausgleich soll ausgeschlossen werden.

Dies entspricht auch der Vorgehensweise anderer bayerischer Kommunen.

Für Familien, denen die Tragung der Elternbeiträge ohne den entsprechenden staatlichen Zuschuss aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme insbesondere nach § 90 SGB VIII unberührt. Auf diese Unterstützungsmöglichkeiten sollen die betroffenen Familien durch die Gemeinde und die Einrichtungen ausdrücklich hingewiesen werden. Das Bayerische Familienministerium bestätigt, dass diese Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt auch nach der Reform bestehen bleibt.

Den Trägern wurde die Vorgehensweise bei Trägerkonferenzen bereits zweimal vom BGM mitgeteilt und dargestellt.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein ☒ ja

Gesamtkosten: € _____

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr sind bereitgestellt und verfügbar:

☐ nein ☐ ja, € _____ Haushaltsstelle: _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

☐ nein ☐ ja, € _____ Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: ☐ nein ☐ ja, voraussichtliche Höhe € _____

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: ☐ nein ☐ ja, voraussichtliche Höhe € _____

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

--

Finanzielle Auswirkungen: ja – Vermeidung einer zusätzlichen freiwilligen kommunalen Belastung.

Bei einer freiwilligen Weitergewährung von 100 Euro monatlich je bislang zuschussberechtigtem Kind würde der Gemeindehaushalt mit jährlich bis zu 900.000 Euro zusätzlich belastet. Durch den Verzicht auf eine kommunale Kompensation entsteht diese zusätzliche freiwillige Belastung nicht.

Beschlussvorschlag:

- 1.** Der Gemeinderat nimmt die mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft tretende Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und den damit verbundenen Wegfall des bisherigen staatlichen Elternbeitragszuschusses in Höhe von 100 Euro monatlich je anspruchsberechtigtem Kindergartenkind als eigenständige Förderleistung zur Kenntnis.
- 2.** Die Gemeinde Neufahrn b. Freising wird den ab 1. Januar 2027 entfallenden staatlichen Elternbeitragszuschuss aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht durch eine freiwillige kommunale Leistung in entsprechender Höhe ersetzen.
- 3.** Die Elternbeiträge können daher von den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr um den bisherigen staatlichen Beitragszuschuss von 100 Euro reduziert werden, soweit die jeweiligen beitragsrechtlichen bzw. vertraglichen Regelungen dies vorsehen. Erforderliche Anpassungen von Satzungen, Vereinbarungen oder Beitragsregelungen sind durch die Träger vorzubereiten.
- 4.** Gesetzliche Ansprüche auf vollständige oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen, insbesondere nach § 90 SGB VIII, bleiben hiervon unberührt. Die Verwaltung informiert die betroffenen Familien in geeigneter Weise über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten.
- 5.** Die Verringerung der Einnahmen bei den Trägern wird nicht über das Defizit ausgeglichen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)